



2,5 Meter langer Plan von Caspar Lang von 1631 (Staatsarchiv Schaffhausen, Allerheiligen G Neuhausen D16). Auf diesem Plan sind auch die verschiedenen «Züge» eingezeichnet, jene Stellen, an welchen die Zuggarne eingezogen wurden.

Nohler Fischer

Die zürcherischen Fischenzen wurden von den Nohler Fischern ausgeübt, denen sie von der Herrschaft Laufen als Erblehen überlassen worden waren.

Taucht die Frage auf, wann eine Trennung der Fischenzen im oberen Laufe des Rheins erfolgte, so ist man lediglich auf Vermutungen angewiesen, da hierüber keine Akten bekannt sind. Man darf vielleicht annehmen, dass der Verkauf der Herrschaft Werd 1429 dazu Anlass gegeben habe. Damals kam die schmale Halde, an der das Dörfchen Nohl liegt, mit den niedern Gerichten von den Grafen von Sulz an die Herrschaft Laufen, die nun ein besonderes Interesse haben musste, wenigstens die linke Seite des Rheins unter ihrer Hoheit zu besitzen.

Der Kaufbrief um die Herrschaft Werd von 1429 erklärt, dass der Verkauf mit den Fischenzen unter dem «grossen Lauffen», oberhalb der Burg und unterhalb der Burg erfolge.

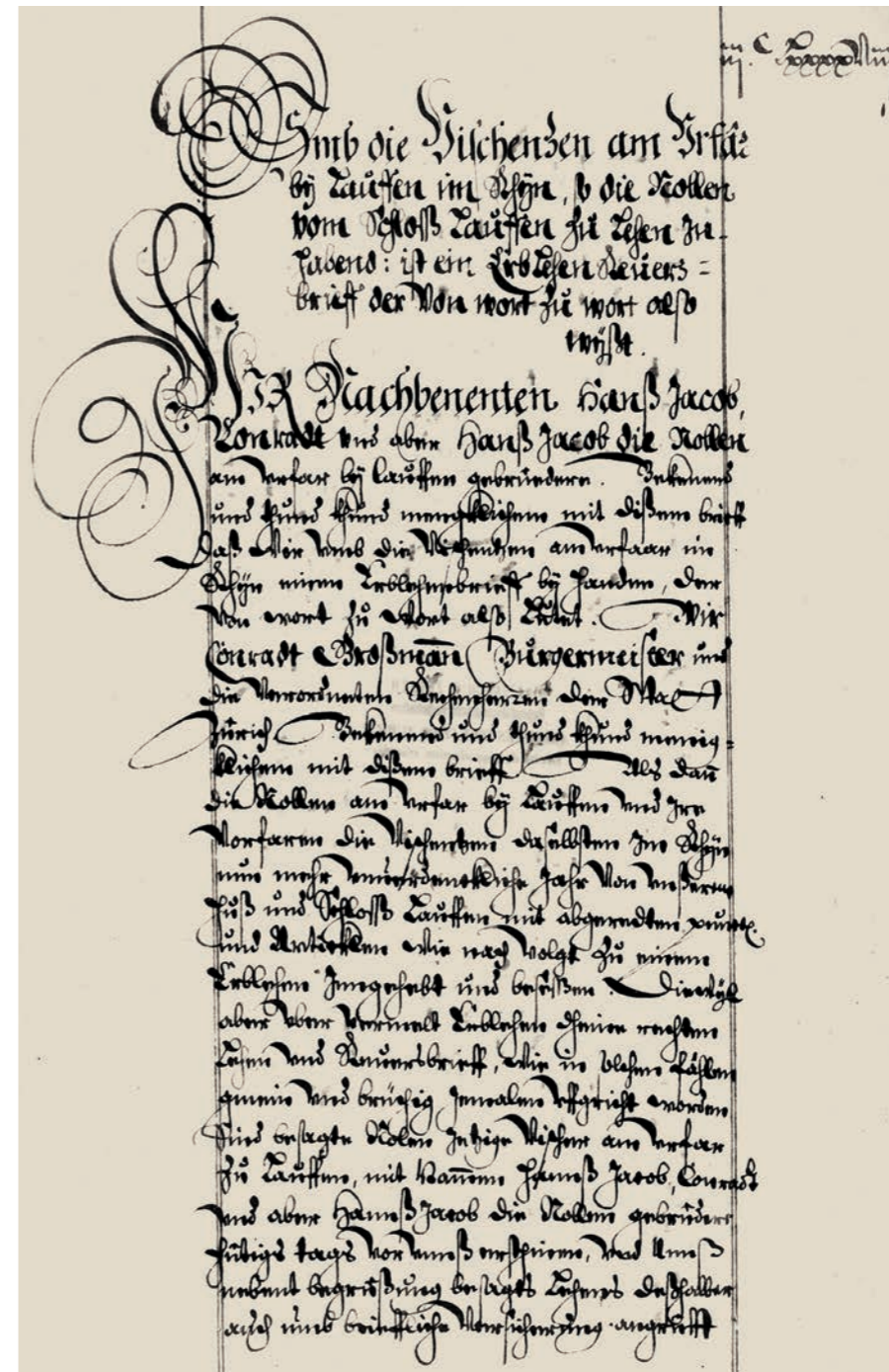
Fischfang mit Auflagen

Die Nohler fischten auf der zürcherischen Seite bereits im vierzehnten Jahrhundert. Dies geht aus einer schiedsgerichtlichen Auseinandersetzung von 1392 zwischen den Besitzern der Fischenzen, den Schultheissen von Randenburg zu Schaffhausen und den Leuten von Nohl hervor. Darin wurde bestimmt, dass die Eigentümer von der Nohlen Haus hinauf bis an den Graben ob des Biedermanns Haus zwei Tage und zwei Nächte Lachse fangen können. Der dritte Tag und die dritte Nacht sollten den Nohlern zustehen; andererseits sollten die Nohler das Recht haben, von ihrem Haus hinab bis zum Birkstal zwei Tage und zwei Nächte lachsen zu dürfen, während die Schultheissen und ihre Erben den dritten Tag und die dritte Nacht dazu verwenden konnten.

Unter anderem schreibt J.J. Rüeger in der «Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen»: «Nol, das ist ein alter blatz und wonung under dem Loufen uf unser siten an dem Rhin gelegen. Es würt auch etwau Urfar, das ist uberfar, genamste. ... Diss Nol oder Urfar ist ein kostliche, güte fischenzen, darin man vil güter, edler fischen nebend den lächsen und selblingen facht.

Der Schiedsspruch stellt eine gleichmässige Teilung der Fischerei im Rhein zwischen den Besitzern und den Lehensleuten dar, die offenbar früh schon ein bestimmtes Anrecht auf die Fischerei im Rhein besaßen. Nach dem Verkaufsbrief von 1429

über die Herrschaft Werd waren in den Kauf die Fischenzen unter dem «grossen Lauffen» oberhalb der Burg und unterhalb der Burg (Werd) «mit den ruschen» (Reusen) eingeschlossen. Zwei noch vorhandene Lehensbriefe aus den Jahren 1468 und 1478 sprechen auch nur von des Klosters Fischenzen, «was zu dem werd gehört». Nicht mitverliehen wurden die sogenannten Löcher, besondere Anlagen für den Lachsfang, diesseits und jenseits des Rheins, deren Inhalt die Klosterherren nach Gelüsten selbst leeren konnten. Daraus ist zu entnehmen, dass auch die Fischzen auf der Laufener Seite dem Kloster Allerheiligen gehörte; dieses durfte sogar am Zürcher Ufer, direkt unter dem Schloss Laufen, seine Lachsfallen anbringen und wurde bei Streitigkeiten mit dem Besitzer des Schlosses stets bei seinen Rechten geschützt.



Ein solcher Streitfall war im Jahre 1506 hängig. Abt Michael von Allerheiligen wollte zur bessern Ausübung seines Fischereirechtes am Rheinfall, auf der Seite des Schlosses Laufen, einen Zugangsweg erstellen lassen. Einer der Schlossbesitzer von Laufen, Ludwig von Fulach, verbot aber den Werkleuten, weiter zu arbeiten, und behauptete, der Abt habe kein Recht, auf Laufener Boden «zu bauen oder zu brechen». Der Abt wandte sich dann an das «Gericht der Fünfe» in Schaffhausen, das ihm

Erb-Lehen-Reversbrief vom 18. März 1606 (Staatsarchiv Zürich).

Erste Seite des sechsseitigen Dokuments: Umb die Vischenzen am Urfar by Laufen im Rhyn, so die Nollen vom Schloss Lauffen zu Lehen gebend, ist ein Erb Lehen Reversbrief der Wort zu Wort also lyst. Wir nochbenenten Hans Jacob, Conradt und aber Hans Jacob die Nollen am Urfar by Lauffen und ire Vorfaren die Vischenzen daselbsten im Rhyn nunmehr unverdenkliche Jahr von unserem Hus und Schloss Lauffen mit abgeredten Wunsche und Artikeln wie nachvolgt zu einem Erblehen innegehabt und besessen. Diewyl aber über vermelte Erblehen kein rechten Lehen und Reversbrief wie in solchen Fällen gmein und brüchig jemalen aufgriff worden sind. Besagte Nollen jetzige Vischer aus Urfar zu Lauffen mit Namen Hans Jacob, Conradt und aber Hans Jakob die Nollen gebrüder hütiges Tags vor uns erschienen und uns nebst Begrüssung befragt Lehens deshalb auch uns briefliche Versicherung angehofft und gehalten.



Bau des Betonsteges. Vor diesem Bau war das Nohl bis 1956 nur mit der Fähre von Dachsen aus erreichbar. Auf diesem Bild sind bereits die Uferverbauungen ausgeführt, damit der Rhein, wegen der Staumauer in Rheinau, bis zum Rheinfall aufgestaut werden konnte. (Foto: Ernst Mändli)

erlaubte, vorläufig den Weg auszuführen, weil dies später wegen des höhern Wasserstandes nicht mehr möglich sei, doch seien die Rechte der andern Partei vorbehalten. Die Herren von Fulach legten hierauf die Streitfrage dem Rat in Zürich vor, als dem Besitzer der Grafschaft Kyburg, deren Hoheit sich ja auch auf die Herrschaft Laufen erstreckte. Zürich übertrug die Beilegung des Streitens drei Mitgliedern des Rates, denen es gelang, im Jahre 1507 einen Vergleich zu erwirken. Man einigte sich dahin, dass das Kloster Allerheiligen seine *«fischenz im loch, so under dem schloss Louffen im felsen gemacht ist, mitsamt dem steg, so zum loch gat und aller zugehort, wie sy die von alter und byshar inngehabt, genutzt und genossen»*, den Besitzern des Schlosses Laufen um 90 Gulden verkaufen sollen. An anderer Stelle der Urkunde wird von dieser Fischenz gesagt, sie gehe *«vom türly hinuff, so verr der steg und das loch in lengy, wyti und breiti yetzt begriff»*. Zu diesem, am 2. März 1507 abgeschlossenen Vertrag bemerkt J.J. Rüeger *«berührend den steg und weg, so der apt,*

prior und convent in den berg zu Loffen unden am Ryn zu irs gotzhus fischenzen daselbs genannt im Loch gemacht und vereinbart durch alt Burgermeister Marx Röist, Felix Keller und Felix Ulrich, dass der apt semliche sin nūw gebuwne fischenzen mit samt steg und weg denen von Fulach um 90 Gulden sollte zu koufen geben und sollte der apt hiefür daran kein witere ansprach nit haben.» Der Versuch Schaffhausens, auch hier auf dem linken Rheinufer Boden zu fassen, war also dank der Vermittlung Zürichs ohne Erfolg geblieben. Die Schlossherren von Laufen mussten die Fischenz im Loch kaufen, um den vom Kloster Allerheiligen unten am Berg angefangenen Weg und Steg loszuwerden. Damit waren jedoch die Streitigkeiten nicht beigelegt. Auch in den folgenden Jahren trugen sich *«etwan spanige sachen um des lachsfangs halber»* zu. In einem zweiten Vertrag zwischen Wilhelm von Fulach und dem Abt vom Jahre 1517 wurde festgesetzt: *Wann des Klosters Fischer ennet des Rheins auf Grund und Boden des Schlosses Laufen «böum schütten oder anders ufrichten oder sonst alda sitzen welte, uf die lächs wartende», solle das Kloster bei Gebrauch dem Schloss jährlich 1½ Gulden Zins zahlen. Wenn er aber dort nicht fische, sei das Kloster nichts schuldig.*

Nach den gegenwärtigen Fischereipachtverträgen umfasste die Rheinfallfischerei des Kantons Schaffhausen (als Rechtsnachfolger des Klosters Allerheiligen) vom Rheinfall an abwärts die ganze Strombreite bis zur Linie, wo die zürcherische Hoheitsgrenze rechtwinklig auf das rechte Rheinufer überspringt. Von hier an abwärts längs des Dörfchens Nohl liegt die schaffhausische Fischerei nur noch auf der halben rechten Rheinbreite. Die linke Rheinhälfte gegenüber dem Nohl ist private Gerechtsame von Nohler Fischern. Diese behaupteten bei einer Streitigkeit, ihr Fischereirecht reiche noch etwas weiter hinauf – möglicherweise zu Recht. Als Fischereigrenze scheint früher der sogenannte *Mesmergarten* oder *Mesmerhag* etwas unterhalb des Schlosses Laufen gegolten zu haben.



Ausschnitt aus dem Plan der historischen Fischereirechte auf dem Oberrhein von 1925 mit der eingetragenen Noler Fischenz (blau). (Dr. Hans Gaugler, Basel)

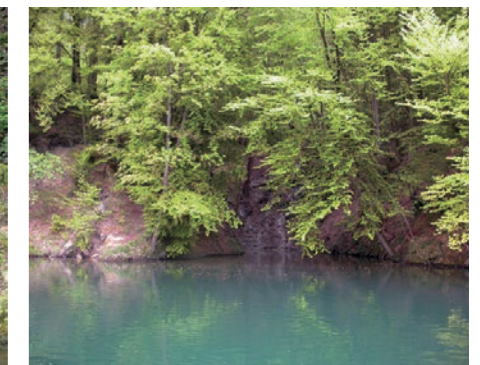
In seiner Dissertation aus dem Jahr 1928 *«Die historischen Fischereigerechtigkeiten am Oberrhein zwischen Basel und Untersee»*, befasste sich Dr. Hans Gaugler, Basel, umfassend mit den Fischereirechten. Seine exakt recherchierten Aufzeichnungen sind heute noch massgebend, wenn es um Fragen betreffend dieser alten Rechte geht.

Steiniger Weg um altes Recht

Dieser vorgängig erwähnte Grenzstreit wurde am 17. Januar 1994, nach langer Zeit und vielen Unstimmigkeiten, mit einem Vergleich endgültig für die Nohler Fischer entschieden. Diese konnten somit ohne Prozess, anhand alter Dokumente sowie dem Plan von Caspar Lang, die Vertreter des Kantons Schaffhausen davon überzeugen, dass die Grenze seit jeher beim Mesmerhag verläuft. Die Schwierigkeit zur Festlegung der heutigen Grenze bestand auch darin, dass in den Unterlagen Masseinheiten in Fuss angegeben wurden und als Fixpunkt auf der gegenüberliegenden Seite, unterhalb des Schloßli Wörth, eine Pappel erwähnt war, welche die Jahrhunderte natürlich nicht überlebt hat.

Durch diesen Vergleich mit dem Kanton Schaffhausen, konnten die Nachkommen der *«Urfar-Vischer»* in jüngster Zeit einen wichtigen sowie geschichtsträchtigen Grenzstreit für sich entscheiden.

In früheren Zeiten befanden sich auf der linken Rheinseite, am rechten Bildrand, die *«Nohler Lachshütten»*. Noch heute nennt man diese Uferstelle unterhalb von Dachsen *«Lachshütte»*.



Diese Abbildungen zeigen die obere Fischereigrenze. Die Tafel aus dem Jahr 1995 zeigt die endlich bereinigte und verbrieftete Fischereigrenze an. Sie steht dort, wo bereits in alten Dokumenten, der sogenannte Mesmerhag als Grenze erwähnt wird.

Der Einlauf des Rötibachs bildet die untere Grenze des Fischrechts der Nohler Fischer.



Eigentumsrecht von den Anfängen bis zur Helvetik

Das Entstehen und das stetige Anwachsen der Grundherrschaft des Königs, anderer Grundherren sowie der Kirche, begünstigte die Entwicklung besonderer Eigentums- und Nutzungsrechte. Kaiser Karl der Grosse (747–814) beschenkte die Klöster in Zürich mit Fischereirechten. Daneben konzentrierte sich das Grundeigentum damals zunehmend in den Händen einzelner weltlicher und geistlicher Grundherren. Sehr bald trat zum Eigentum an Grund und Boden auch das Eigentum an den Gewässern. Dank ihrer Machtstellung konnten die Grundherren Dritte von der Nutzung der Gewässer ausschliessen. Die Wassernutzung und insbesondere die Fischerei entwickelte sich somit zu einem Recht jener, welchen die Herrschaft über das angrenzende Grundeigentum zustand.

Fischereifreiheit

Das Jahr 1798 bedeutet auch für die Geschichte der Fischerei einen Wendepunkt. Nachdem die alte Eidgenossenschaft und mit ihr die alte Ordnung in Zürich gestürzt waren und die Schweiz nach französischem Vorbild in einen Einheitsstaat, die Helvetische Republik, umgewandelt worden war, galten auch die alten Fischereirechte nicht mehr. Bis zu diesem Jahr hatte sich das heimische Fischereirecht langsam und stetig fortgestaltet. Den Gesetzgebern der Helvetik (1798–1803), die sich – ganz im Geiste

der Zeit – allein durch die Vernunft leiten liessen, waren die überlieferten, komplizierten Fischereirechtsverhältnisse ein Dorn im Auge. Am 4. Mai 1798 wurden alle privaten Fischereirechte, die dem Gesetzgeber unvernünftig und ungerecht erschienen, als Feudalrechte verschrien und abgeschafft, ohne dass eine Entschädigung dafür bezahlt worden wäre. Die Fischerei konnte von jedermann frei ausgeübt werden. Der lang ersehnte Urzustand der Fischereifreiheit war wieder hergestellt. Schon kurze Zeit später, nachdem überall eine schrankenlose Raubwirtschaft eingerissen hatte, sah das Vollziehungsdirektorium seinen Fehler ein.

Aufsteigende Lachse wurden auf ihrer Laichwanderung mit dem Garn vom Ufer aus gefangen.
(Ammann, Beschreibung aller Stände, Fischatlas Kt. Zürich)

Restitution

Am 6. November 1800 schützte die Verwaltungskammer des Standes Zürich mit einem Beschluss die Fischereirechte von Privaten und Gemeinden erneut. Verstösse gegen private Fischereirechte wurden fortan geahndet, und die alten fischereipolizeilichen Vorschriften traten wieder in Kraft. Damit waren die Grundzüge für die bis heute geltende Fischereigesetzgebung geschaffen. Während der Zeit der Helvetik wurden die dem Staat zustehenden Fischereirechte nicht mehr verpachtet. Trotz ständigem Geldmangel galt die Fischerei als Nationalgut. Fest steht, dass dem Raubbau auch in den folgenden Jahren mit gelegentlichen Verboten nicht beizukommen war.

Der Helvetik folgte 1803 die Mediation. Napoleon sah ein, dass der Einheitsstaat nach französischem Vorbild nicht zu halten war. Mit der Schaffung der so genannten Mediationsverfassung von 1803 wurde der helvetische Einheitsstaat preisgegeben: Der Bundesstaat entstand. Fast in der ganzen Schweiz wurden die Rechtsverhältnisse in der Fischerei, wie sie vor 1798 geherrscht hatten, wieder eingeführt.

Der Lachs «steigt»

Der erwachsene Lachs bewohnt die Küsten der europäischen Meere, und zwar vorwiegend die den Flussmündungen nicht allzufernen Gebiete. Der Fisch ernährt sich räuberisch und wächst bei den grossen ihm zur Verfügung stehenden Nahrungsmengen erstaunlich rasch. Die Fortpflanzung des Lachses erfolgt im Süsswasser, und zwar in möglichst kühlen, sauerstoffreichen Gewässern.

Seit unbekanntenen Zeiten wanderte der Fisch, um die ihm zusagenden Orte zu finden, aus dem Meer in die Zuflüsse und stieg darin bis hoch ins Alpengebiet auf. Früher, als ihm die Passage noch offenstand, soll er via Rhein, Aare, Reuss bis in den Kanton Uri und anderseits ins Haslital hinaufgeschwommen sein. Auf der Wanderung frass der Lachs wenig oder gar nichts. Aus seinen im Meer angesammelten Reserven (Fett und Muskulatur) stellte er durch Umbau über das Blut seine Geschlechtsprodukte her, Eier oder «Rogen» und Samenflüssigkeit oder «Milch». Darunter litt die Qualität des Fleisches, vor allem sein Wohlgeschmack. Aus diesem Grunde unterscheiden wir bei demselben Fisch zwei Kategorien, den fetten noch unreifen Salm und den mageren, dünnen, reifen oder schon verlaichten Lachs.

Der heranwachsende junge Lachs (Sälmling) bleibt rund ein Jahr im Süsswasser und ernährt sich dort räuberisch nach der Art der Forellen. Er ist äusserlich von dieser nicht sehr verschieden und wird daher



mussten die Weibchen unsägliche Anstrengungen auf sich nehmen und zudem um die besten Laichgründe im Rheinfallbecken miteinander kämpfen. Beim Liebesspiel der Lachse findet keine körperliche Berührung statt. Der Lachs beginnt in der Nähe des Weibchens zu vibrieren und sobald es das spürt, laicht es seine bis zu 26 000 Eier, die er sogleich befruchtet.



Der Fang des Lachses *Salmo salar*, war über Generationen für die Nohler Fischer neben dem «Flössen» und dem Frachttransport auf dem Rhein, der wichtigste Erwerbszweig.

(Foto oben: Ortsmuseum Eglisau, ohne Orts-, Zeit- und Personenangabe, wahrscheinlich aufgenommen unterhalb Laufenburg um 1930.)

Lachsfang 1902

Okto	19	5	Chabon	22 1/2	Hble	68
"	18	3	Chabon	20 1/2	"	41
"	21	2	"	20	"	10
"	21	3	Chabon	23	"	58
"	22	3	"	11	"	22

Über die Fänge wurde Buch geführt. So wurden wie in der Aufzeichnung von 1902 Fangdatum, Menge, Gewicht und Länge der Lachse genau rapportiert.
(Foto: Ortsmuseum Eglisau)

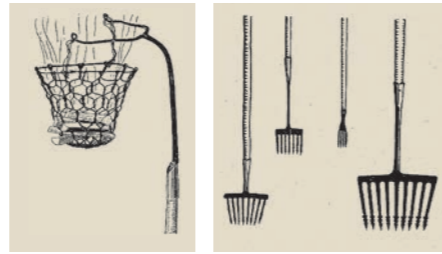
Verschiedene Fangmethoden

Über den Betrieb des Fischfangs macht J.J. Rüeger genaue Angaben. Er sagt, dass im Fall des Rheins «sich drei kostlich, nützlich und gut fischenzen» (das heisst Vorrichtungen zum Fang der Fische) befinden, zwei auf der Schaffhauser Seite, der dritte unter dem Schloss Laufen. Von vorkommenden Fischarten werden genannt Lachs, Äschen, Barben, Iser, Nasen, «Förinen», Aale und andere gute Fische. Als Fangvorrichtungen dienten teilweise in die Felsen gehauene, rechteckige Behälter, «mit einem ussgang des wassers, so dem Rhin, wann er sin rechte grösse hat, eben ist. In dem ussgang sind abrechen oder ruschen, dadurch die fisch hinein, aber nit widerumb daruss kommen könnend.» Die Fischenzen waren vermacht und verschlossen mit Säulen, Brettern und Türen, damit die Fische vor Unberufenen sicher seien.

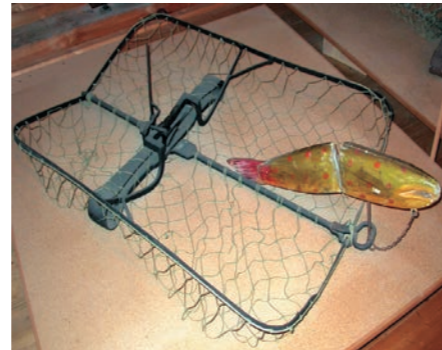
Für den Lachsfang gab es noch eine andere Art des Fischens. Zur Nachtzeit hängte man am Bug des Schiffes einen eisernen Korb auf, den man mit Stroh und Holzscheiten füllte, und der während des Lachsstechens angezündet wurde. Diese Fangmethode führte man mit einem sogenannten Gehren aus, einer grossen, eisernen, mit etwa sieben Widerhaken versehenen Gabel, welche an einer hölzernen Stange befestigt, mit sicherer Hand nach dem beinahe unbeweglich stehenden Fisch geworfen wurde und denselben anspiesste. Diese Fangweise wurde erst im neunzehnten Jahrhundert aufgegeben und durch eiserne Fallen ersetzt.

Der Fang mittels einer Zahnfalle war nicht minder grausam. Über einer Laichgrube, die auch künstlich aufgeworfen sein konnte, wurde die im Grunde verankerte Falle mit senkrechtem Stift gestellt und davor ein Lockfisch, ein Weibchen, eine sogenannte «Lidere», angebunden. Beim Kampf der eifersüchtigen Rivalen schlug der Fisch den Stift an, worauf die Falle augenblicklich

(Alle Aufnahmen: Ortsmuseum Eglisau)



Das Stechen mit dem Gehren (links) und das Erbeuten mit der Zahnfalle (unten links), wurde später verboten. Weniger blutig wurden die Lachse mit der Garnfalle (unten) gefangen.



zuschnappte. Sie durchbohrte den Lachs mit ihren nagelähnlichen Spitzen in grausamster Weise. Aus der dann behördlich verbotenen Zahnfalle, entstand die Garnfalle, in welcher die Fische weitgehend unverletzt blieben.

Die Fischer verwendeten auch Netze, mit denen sie oft beträchtliche Ausbeute erzielten.

Eine andere Art des Lachsfanges erfolgte unter Ausnützung der Eifersucht unter den Männchen. An einer stillen Stelle nahe am Ufer, wo der Fischer leicht hinkommen konnte, wurde künstlich in einiger Tiefe ein Brutkanal angelegt. Am Eingang desselben wurde an einer ihm durch Ohr und Nase gezogenen Schnur ein Lachsweibchen angebunden, welches, sobald ihm die Männchen zusetzten, heftige Bewegungen machte, wodurch es eine zweite am Land befestigte Schnur anzog, an welcher eine Glocke angebracht war. Der Fischer stand ruhig und ganz verborgen hinter einem bei der



Der Fang mit dem Deckbeeren löste weitgehend das Stechen mit dem Gehren ab.

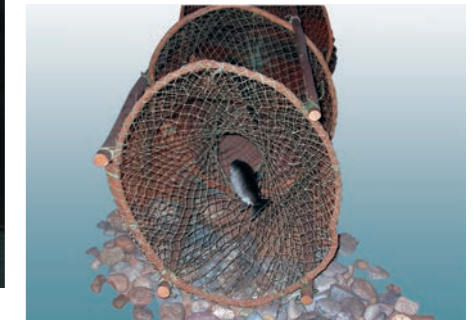
Lockstelle befindlichen Tännchen. Wenn nun der Lachs läutete, zog der Fischer an einer dritten Schnur langsam den vom Männchen verfolgten Lockfisch gegen das Land, wo das dort liegende Garn rasch gehoben oder der Verfolger mit dem «Gehren» gestochen wurde. Endlich benützte man auch die Angel zum Fang des Lachses, wobei ein kleiner, glänzender Fisch an die äussersten Angelhaken gesteckt wurde.



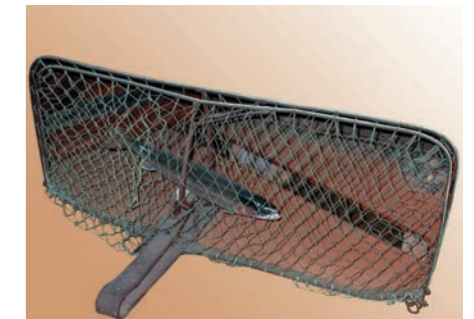
(Alle Aufnahmen: Ortsmuseum Eglisau)



Deckbeeren



Beim Fang mit Reusen konnte der Fisch wohl in die Öffnung hinein, fand aber nicht mehr hinaus. Es gab solche aus Holz und Garn wie oben und neuere aus Stahl und Maschendraht.



Beim Fang mit der gespannten Garnfalle, konnte jeweils nur ein Lachs erbeutet werden. Der Mechanismus gleicht dem der Zahnfalle.

Fischen ennet dem Nohl

Die Fischerei vom Nohl umfasste, wie schon erwähnt, die linke Rhein-hälfte bis zum Röttenbach, wo auch die Grenze der Herrschaft lag. Das Dörfchen Nohl, das 1710 in sieben Häusern mit zwölf Familien 50 Einwohner zählte, gehörte seit 1429 mit den niedern Gerichten in die Herrschaft Laufen, während die hohen Gerichte bis 1651 dem Grafen von Sulz zustanden. Als in diesem Jahr die Gerichte über das Rafzerfeld an Zürich verkauft wurden, kam auch Nohl ganz unter die zürcherische Herrschaft.

Die Verhältnisse brachten es also mit sich, dass das Nohler Fischwasser

zu Schaffhausen kam, während die Nohler Fischer auf der linken Rhein-hälfte die Fischereirechte auszuüben hatten.

Die Fischer vom Nohl hatten auf zwei Seiten hin Verpflichtungen einzuhalten, der Herrschaft und dem Bischof gegenüber. Über ihr Verhältnis zum Bischof enthält die Offnung von Laufen folgende Bestimmungen: *wenn die Fischer im Urfar in der Absicht «ansitzen», dass sie dem Bischof fischen wollen, so sollen sie die sechs ersten Lächse dem Keller (Verwalter) zu Laufen übergeben. Dieser nimmt die Eingeweide heraus und salzt den Fisch. Hierauf schickt er die Lachse dem*



Das Wurfgarn wurde an «fängigen» Stellen ausgeworfen.

Pfleger (Amtmann) des Bischofs. «Gefallend sie im denn nit, so sol der vischer die visch wider nemen, und sol einem bischof 30 schilling Konstanzer pfenning dafür geben.» Die Fischer erklärten freilich, dass sie nicht gehalten seien, die gesalzene Fische wieder zurückzunehmen und dem Bischof dafür Pfenning zu geben.

Andere Bestimmungen weist das Verhältnis zur Herrschaft auf. Als sie 1544 an Zürich übergang, verlieh dieses das Recht des Lachsfanges für 10 Gulden jährlich an den Obervogt. Die Nohler Fischer hatten somit ihre herrschaftlichen Verpflichtungen dem Vogt gegenüber zu leisten, der andererseits gehalten war, die althergebrachten Bräuche den Fischern gegenüber zu wahren und einen bestimmten Teil der Fische an die Obrigkeit in Zürich abzuliefern. Es stand ihm dabei zu, selbst zu fischen, wenn er daran seine Freude hätte. Schon der erste zürcherische Obervogt zu Laufen,

Der Weidling ist seit jeher das Flussboot für alle Arbeiten am und auf dem Wasser. Er wird heute noch als Fähr- und Fischerboot eingesetzt.

Die Bilder zeigen Fischer beim Garn auslegen und ein voll ausgerüstetes Fischerboot mit allen notwendigen Fangutensilien.

(Aufnahmen: Ortsmuseum Eglisau)



Hans Küng, war offenbar ein Freund des Fischens. Gleich im ersten Jahr versuchte er sein Glück beim Lachsfang und er berichtet darüber in der Rechnung von 1544: *«Ich han am ersten diensttag ein lachs gefangen, der wog 9 pfund; am andern diensttag han ich nüt gfangen; am dritten diensttag fing ich zwei, wogend 23 pfund; am vierten fing ich nüt; am fünften fachend sie (die Fischer) mir nüt.»* Weiter berichtet der Vogt: *«Wenn ich den Lachsfang will han, so muss ich ihnen sechs Mann zu essen tragen in die Lachshütten, ein Tag 8 Mass Wein und 4 Pfund Brot, 8 Pfund Fleisch, gsotten und braten, ohne das ander Köch. Und sind eine Nacht kommen, hand ein Schlaftrunk tan.»* Die Fischer waren verpflichtet, vom Allerheiligentag an bis auf den Nikolaustag (6. Dezember) jeden Donnerstag *«dem Obervogt zu sitzen zu lachsen»*. Was sie fingen, hatten sie diesem abzuliefern. Andererseits musste der Vogt die Fischer an den Lachstagen mit Speise und Trank unterhalten, ob sie etwas fingen oder nicht. Was die Fischer an den übrigen Tagen der Fangzeit, die für die Lachse in den Spätherbst fiel, erbeuteten, gehörte ihnen. Der Fang der andern Fische stand ihnen frei zu. Erwähnenswert ist auch die Bestimmung, dass der Lachs und Nasenfang an Sonn- und Feiertagen erlaubt, das übrige Fischen aber bei hoher Strafe verboten war.



Dieses Bild zeigt Fischer, welche bereits gefangene Lachse an einer Leine «hältern», das heisst, den Lachsen wurde durch die Kiemen eine Schnur gezogen und sie wurden lebend neben den Weidling gehängt. Nach beendetem Fang wurden die Fische dann entweder für den Verzehr oder den Verkauf getötet oder wiederum in Hälterungsbecken gebracht. (Aufnahme: Ortsmuseum Eglisau)

«Futterneid» auf beiden Seiten

Die Art, wie die Fischer vom Nohl ihren Lehenszins entrichten mussten, hatte ihre schwachen Seiten und befriedigte wohl selten. Der Vogt Hs. Jakob Zoller hatte jedenfalls Recht, wenn er schreibt, dass die Gnädigen Herren von diesen Fischentzen *«wenig zu geniessen hetten.»* Wiederholt gab es denn auch Anstände zwischen den Vögten und den Fischern, indem jeder Teil glaubte, er komme zu kurz. Weil die Fischer angefangen hatten, neben dem ordentlichen Fang für die Vögte an den bezeichneten Donnerstagen auch noch Lachse *«mit dem Gehren zu stechen»*, forderten die Vögte auch diese Beute, was aber die Fischer ablehnten. Vogt Zoller legte nun diese Frage im Jahre 1596 dem Rate in Zürich vor, der als Abgeordnete Junker Joh. Escher, Ratsherr und Seckelmeister, und Hs. Konrad Keller, Rechenschreiber, ernannte und ihnen die nötigen Vollmachten gab, um *«ein luther und billige Ordnung zu stellen»*. Diese Abgeordneten beriefen fünf Beamte von Uhwiesen und Dachsen und drei Fischer, zwei mit Namen Hans Jakob Nohl und Konrad Nohl, ins Schloss Laufen, wo man am 1. November 1596

nach *«genugsamer getaner Erkundigung der alten Brüchen und anderer hiezu dienstlicher Sachen umb ermelten Lachsfang»* einen Vergleich abschloss. Danach sollten die Fischer den Lachsfang nach Belieben beginnen und beschliessen können, je nach dem die Lachse ihren Strich hatten. Sobald sie aber ansitzen, sollten sie am nächsten Donnerstag, und hernach jeden Donnerstag, so lang der Fang währte, dem Vogt zu Händen der Obrigkeit *«sitzen»*. Was sie an diesen Donnerstagen mit dem Fang oder Garn, mit einem angebundnen Lachs und sechs Personen, von der *«Betgloggen am Morgen bis zur Betgloggen am Abend»* fangen, sollten sie dem Vogt *«mit Trüwen zustellen»*. An den genannten Tagen sollten sie auch auf den Stegen mit Stechen der Lachse *«ihren Fleiss und Ernst anwenden»*. Von diesem Fang gehörte der halbe Teil dem Vogt und der Rest den

Fischern. Andererseits wurde der Vogt verpflichtet, an den Tagen, da die sechs Fischer in seinen Diensten standen, ihnen am Morgen vor Beginn der Arbeit drei Mass Wein und eine Suppe zu verabfolgen, zum Imbissmahl vier Mass Wein, Suppe, Mus, Fleisch und Bratis «ungfahr genugsam» geben und in ihre Hütten tragen zu lassen, «damit sich die Fischer nicht zu beklagen haben». Ausserdem sollte der Vogt den Fischern zwei Mass Wein über die genannten Mahlzeiten hinaus geben. Dieser «Erlebenbrief für die Fischer» wurde später erneuert und blieb zwei Jahrhunderte in Kraft. Gemäss Werdmüller's «Memorabilia Tigurina» von 1780 hatten die Nohler sechs Fischenzen. Er bemerkt noch: «Ist der Lachsfang reich, so ist das ihre Ernd und Herbst.»



Rheinfallansicht vor dem Stau 1949 (Foto: Ernst Mändli)
Der Lachs und andere wertvolle Fische wurden verdrängt und vergiftet. Im Jahre 1943 waren es noch ganze acht Stück, die sich bis an die Schweizergrenze emporarbeiteten, ein arg mageres Trüpplein fürwahr, verglichen mit den nach tausenden zählenden Scharen früherer Jahrzehnte. Ein imposantes Naturschauspiel wird unseren Nachkommen nur noch als ein märchenhaftes «Es war einmal!» erscheinen.

Der Lachs «steigt» nicht mehr

Die Neuzeit schränkte die Fischerei unterhalb des Rheinfalls stark ein. Seit nämlich die grossen Elektrizitätswerke bei Laufenburg und bei Rheinfeldern erstellt worden waren, hörte der Zug der Lachse bis zum Rheinfall auf. Seither beschränkte sich der Fischfang auf andere Fischarten. Einen selbständigen Erwerbszweig bildet die Fischerei nicht mehr. Für den Ausfall mussten die Nohler entschädigt werden.

Im Rheinfallbecken wurden 1913 die letzten sechs Lachse gefangen. Der einst wichtige und ertragreiche Lachsfang fand somit ein Ende. Die fortschreitende Industrialisierung und der damit verbundene Stromverbrauch liessen Umweltgedanken weit hinter sich. Ingenieure bauten für Elektrizitätsbetriebe Kraftwerke in den Rhein, bis weit hinunter nach Holland. Fabriken liessen giftige Abwasser in den Rhein strömen.



Das Netzfischen mit Weidlingen erforderte viel Geschick und eine stattliche Zahl von Fischern. Da es keine Originalaufnahmen gibt, zeigt die Fotomontage mit dem Rheinfall im Hintergrund Netzfischer beim «Gangfischen» in Ermatingen. (Aufnahme: Ortsmuseum Eglisau)

Bauten zum Fischfang und für den Tourismus

Noch ein paar Erklärungen über die Fischenzen, das heisst, den beim Fischfang gebräuchlichen Vorrichtungen. Es sind das die Fischbehälter, die Lachsstege und Lachshütten. Schon 1544 bestand unten am Rhein ein Fischerhäuschen nebst den nötigen Einrichtungen zum Lachsfang. Diese Fischenzen verursachten viele Unkosten, da sie oft durch den hochgehenden Rhein zerstört wurden. So fällt ins Jahr 1612 die Erstellung einer neuen Fischenzen, was 120 Gulden kostete. Ausserdem erhielt der Obervogt, Junker Hs. Friedrich Meiss, für die Verwaltung der Fischenzen 30 und seine Frau 20 Gulden.

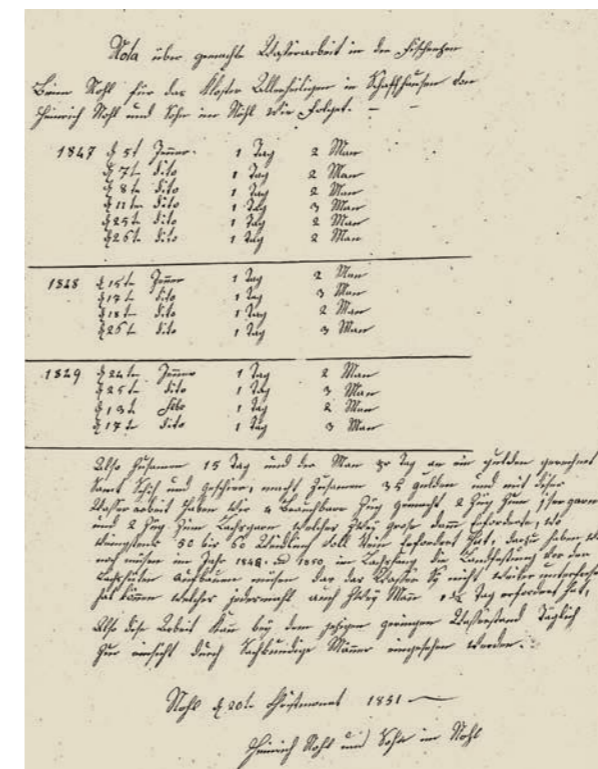


Bauten wie diese dienten der Besichtigung des Falles, wurden aber auch für den Lachsfang genutzt. Die Unterhaltskosten waren relativ hoch.

Im Jahre 1703 arbeitete Zimmermeister Jakob Schibli mit vier Gesellen neun Tage lang in den «Fischenzen», wobei zwei grosse Eichen zu Stüden (Stützen) verwendet wurden. 1725 wurde eine neue Lachshütte erstellt. Nachdem 1739 das grosse Wasser die Fischenzen und das Wuhr fast völlig weggerissen hatten, ersetzte man sie im folgenden Jahre unter Benützung von fünf Eichen und acht Föhren.

Zum letzten Mal erfolgte der Neubau einer Hütte am Rheinfall, die sowohl zu Fischereizwecken als auch zur Besichtigung des Falles diente, im Jahre 1758. Die Baumeister Wagen von Flurlingen und Heinrich Rubli von Dachsen führten den Bau mit drei Gesellen aus und arbeiteten 146 Tage daran. Es kostete viel Mühe, um ihn «vor dem so starken Anstoss und Anlauf des Rheinfalls

völlig zu sichern». Maurer Bernhard von Dachsen machte in die Felsen Löcher, um «die Stüd oder Säulen» hineinzustellen. Im Jahre 1759 wurde dicht neben den herunterstürzenden Wogen zur Besichtigung des Rheinfall es ein leichtes Gerüst angebracht, das man die «Fischenzen» oder das «Brügli» nennt, und das 1784 erneuert wurde.



Nota über gemachte Wasserarbeit in den Fischenzen beim Nohl für das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen von Heinrich Nohl und Sohn, wie folget.

1847	d 5ten Jener	1 Tag	2 Man	d 11ten Jener	1 Tag	3 Man
1847	d 7ten dito	1 Tag	2 Man	d 25ten dito	1 Tag	2 Man
1847	d 8ten dito	1 Tag	2 Man	d 26ten dito	1 Tag	2 Man
1848	d 15ten Jener	1 Tag	2 Man	d 18ten Jener	1 Tag	2 Man
1848	d 17ten dito	1 Tag	3 Man	d 26ten dito	1 Tag	3 Man
1849	d 24ten Jener	1 Tag	2 Man	d 14ten Jener	1 Tag	2 Man
1849	d 25ten dito	1 Tag	3 Man	d 17ten dito	1 Tag	3 Man
1849	d 13ten dito	1 Tag	2 Man			

Also zusammen 15 Tag und der Maß per Tag an ein Gulden gerechnet samt Schiff und Geschier, macht zusammen 35 Gulden und mit dieser Wasserarbeit haben wir 4 brauchbare Züge gemacht 2 Züge zum Jergarn und 2 Züge zum Lachsgarn, welches zwey grosse dam erfordert, wo wenigstens 50 bis 60 Weidling voll Wein erfordert hat, darzu haben wir noch müssen im Jahr 1848 u 1850 im Lachsfang die Landfestung vor der Lachshütten aufbauen müssen das das Wasser sy nicht weiter unterfresen hat können, welches jedesmahl auch zwey Maß 1 1/2 Tag erfordert hat. Also diese Arbeit kañ bey dem jezigen geringen Wasserstand täglich zur Einsicht durch sachkundige Mäner eingesehen werden.

Nohl d 20ten Christmonet 1851 Heinrich Nohl und Sohn im Nohl



Auf dem Ausschnitt oben sind die Züge im Rheinfällecken und direkt unterhalb des Schössli Wörth abgebildet. Unten, in der Fortsetzung des Planes, sind die Züge beim Weiler Nohl und die Lachshütten eingezeichnet. Das Fischrecht der Nohler liegt auf der gegenüberliegenden Uferseite.



Die «Züge»

Im Rheinfällecken sowie rheinabwärts, waren beidseitig Stellen bezeichnet, welche sich hervorragend für den Lachsfang eigneten. Sie mussten hindernisfrei sein, damit das Zuggarn ungehindert eingezogen werden konnte. Auf dem Plan von Caspar Lang sind die einzelnen Züge angegeben. Der «Umbkerli»-Zug ist darauf nicht eingezeichnet. Er hat sich aber im Bereich des Beckens beim Schössli Wörth befunden. Der Name deutet darauf hin, dass sich an dieser Stelle ein Hinterwasser bildete, also eine Gegenströmung am Land bewirkte. Auf sogenannten Lachsbäumen konnten die Lachsbeobachter aus der Höhe den Fischern Anweisungen geben. Die Züge unterhalb des Rheinfällecken waren nicht min-

Der «Lachsbaum», ein Baumstrunk mit angelehnter Leiter, diente als Beobachtungspunkt

der ertragreich. Der Fluss war noch nicht gebändigt und floss wild und natürlich. Noch heute erinnert ein Weg und eine Uferstelle mit ihren Namen an die Lachsfischerei. Im Neubaugebiet von Dachsen, direkt über der ehemaligen «Lachshütte», heisst der Weg heute Lachshüttenweg. Auf dem Plan von 1631 wird die Stelle mit «Nohler Lachshütten» bezeichnet.



Äsche *Thymallus thymallus*
(Foto: Egon Knapp/Jakob Walter,
Neuhausen am Rheinfall)



Lachse im Rhein

Auch neuste Versuche, den Lachs im Rhein wieder anzusiedeln, scheitern daran, dass die Grundlagen für das Überleben von Lachsen und auch anderen, dem Lachs verwandten Fischarten, nicht mehr vorhanden sind. Obwohl intensiv die Renaturierung der Uferzonen und der Flüsse vorangetrieben wird, ist nicht zu vergessen, dass die Fließgeschwindigkeit, der kiesige Flussgrund und die dadurch erreichte Artenvielfalt von einst nicht so schnell wieder ins Lot gebracht werden können. Vor allem die Stauhaltungen veränderten die Artenvielfalt in grossem Masse. So floss auch der Rhein unterhalb des Rheinfalls bis ins Jahr 1955 beinahe ungebändigt, wie heute nur noch oberhalb des Falles bei den Furlinger «Lächen». Nach dem Bau des Kraftwerkes Rheinau (1952–1957) wurde der Wasserspiegel um etwa zwei Meter angehoben. Somit veränderte sich die Fließgeschwindigkeit drastisch. Durch die Regulation des Wehres fliesst der Rhein bei Hochwasser im Sommer relativ stark. Im Winter hingegen gleicht der Fluss ab der Dachsemer Badi einem See. Einzig im Winter 2002/2003 war sogar während der Wintermonate eine kräftige Strömung festzustellen. Diese wühlt den Kies auf, schwemmt die abgelagerten Sedimente fort und reinigt dadurch den Boden und den Fluss. Somit besteht bei starken Strömungen wenigstens die Möglichkeit, dass der aufgestaute Fluss genug mit Sauerstoff versorgt wird.

Die Äsche – der Lachs von heute

Der Edelfisch Äsche, welcher zur Gattung der *Salmoniden* gehört, war die letzten Jahrzehnte der «Nachfolger» des Lachses. Die begehrte Spezialität wurde in vielen Fischrestaurants zur Winterzeit angeboten. Der Sommer 2003 brachte mit seiner Rekordhitze jedoch ein grosses Fischsterben. Steigende Temperaturen erreichten Mitte August im Rhein 27 Grad, was dem Äschenbestand in der ganzen Region den Todesstoss versetzte. Nach jahrelanger Aufbauarbeit und dem Kampf gegen den gefräßigen Kormoran, machte die Natur innerhalb weniger Tage alles zunichte. Insgesamt wurden auf der Flussstrecke Stein am Rhein bis Rheinau etwa 50 000 tote Fische aus dem Wasser abgeschöpft. Die meisten davon waren Äschen. Die Äsche braucht sauerstoffreiches Wasser und das war bei diesen Temperaturen nicht mehr der Fall. Sicherlich muss heute, ausgenommen von einem Berufsfischer in Stein am Rhein, niemand mehr mit dem Fischfang seinen Lebensunterhalt verdienen. Da der Äsche in den letzten Jahrzehnten grösstenteils der natürliche, kiesige Flussgrund für die Naturverlaichung fehlte, musste in umfangreichem und aufwändigem Masse die Aufzucht in speziellen Fischzuchtanstalten erfolgen. Durch das Fehlen von geeigneten Muttertieren und Männchen, kann jedoch dieses Unterfangen ein jähes Ende finden. Es fehlt an geeignetem Brutmaterial, welches bis anhin durch das Abfischen

mit Netzen über den Laichgründen während der Paarungszeit erfolgte. Frühestens in sechs bis acht Jahren – vorausgesetzt es wiederholt sich keine Katastrophe wie im Sommer 2003 – könnten erstmals wieder namhafte Fänge gemacht werden. Die Gewässer in den Kantonen Schaffhausen und Thurgau sind mit einem Fangverbot für Äschen belegt. Auf dem Gewässer der Nohler Fischer wird die Äschenfischerei in den Monaten November und Dezember 2004 mit strengen Auflagen ausgeübt werden. Nur so kann vage ermittelt werden, wie der momentane Äschenbestand ist.

Quellen/Literatur:

- 257. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur. Stauber, Emil, Schloss und Herrschaft Schloss Laufen, 1923
- Rüeger, J.J., Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, 1884/94
- Griebel, Hans, Vom Lachsfang im Rheinfällecken, 1946
- Fehlmann, W., Die Ursachen des Rückganges der Lachsfischerei im Hochrhein, 1926
- Bühler, R., Die Entwicklung des Fischereirechts. Die Fischereiberechtigung im Kanton Zürich, 1969.
- W.U. Guyan, Laufen-Uhwiesen, 1988
- Privates Archiv der Fischereigesellschaft Nohl
- In verdankenswerter Weise zur Verfügung gestelltes Text- und Bildmaterial durch:
 - Hanna Temperli-Studer, Erlenbach
 - Ernst Mändli, Nohl
 - Ortsmuseum «Weierbach-Huus» Eglisau
 (Bei einigen der abgebildeten Gerätschaften handelt es sich um private Leihgaben, welche dem Museum zur Verfügung gestellt werden).

Text und übrige Fotos: Dieter Mändli, Dachsen
Alle Aufnahmen alter Gerätschaften und Darstellungen entstanden im Ortsmuseum «Weierbach-Huus» Eglisau

Fischenz mit sechs Teilen

Das Fischrecht der Nohler Fischer besteht auch heute noch aus sechs Teilen. Die Fischerei war für die Berechtigten seit jeher ein wichtiger Einkommenszweig. Auch mit dem Transport von Waren aller Art auf dem Rhein, verdienten sie sich den Lebensunterhalt. Mit dem Bau der Eisenbahn fiel aber der Transport von Gütern grösstenteils weg. Die Erträge durch den Fischfang und dessen Verkauf brachen mit den ersten Korrekturen des Flusslaufes in den Rheingebieten weit unterhalb Basels sowie dem späteren Bau der ersten Wasserkraftwerke zusammen. Einerseits machten einige Nohler die Landwirtschaft zu ihrem Hauptberuf und durch die rasch wachsende Industrie in nächster Umgebung des Rheinfalls, fanden andere dort neue Arbeitsplätze. Dennoch wurde die Fischerei, wenn auch nicht als Hobby im heutigen Sinne, von einigen Fischern weiterhin zum Teil intensiv ausgeübt.

Die massiven Einschränkungen des Fischfangs und der damit verbundene Ausfall der Lachszüge brachte die Eigentümer aber wieder näher zusammen. Die Interessenvertretung dem Staat und den Kraftwerkbetreibern gegenüber, verlangte Geschlossenheit. Die Nohler Fischer zeigten sich auch in jüngster Zeit als würdige Vertreter ihres Erbes. Die grossen «Kämpfer» der letzten Jahrzehnte waren der Bootsbauer und Schiffer Ernst Mändli sen. aus dem Nohl und sein Bruder Paul, ehemals Polizist in Andelfingen. Paul Mändli durchforschte nach seiner Pensionierung in den 70er-Jahren die Staatsarchive von Zürich und Schaffhausen nach wichtigen Doku-



Auf einem Bild von etwa 1936 ist Konrad Mändli aus Dachsen zu sehen. Er fischte damals im «Mettli» unterhalb von Dachsen.

menten. Diese Arbeiten waren bei den Auseinandersetzungen mit den Kraftwerkbetreibern von Rheinau, der NOK, von grossem Nutzen. Notariell beglaubigte Aussagen des ehemaligen Schaffhauser Fischereiaufsehers Nägeli, wurden ebenfalls für die Sache der Nohler Fischer verwendet.

Vier der sechs Fischrechte wurden im Laufe der Jahre vererbt. Zwei wurden durch Kauf erworben. So gelangte in den 60er-Jahren der Teil von Albert Mändli sen., Reitstallbesitzer, an Dr. Theodor Amsler aus Feuerthalen. Ein weiterer kam erst vor wenigen Jahren als Ganzes wieder ins Nohl. Hans Mändli erwarb den Sechstel von «Fischers Erben», einen vielen Familien gehörenden Teil. Je ein Teil ist im Besitz von Ernst Mändli, Schifffahrt und Boots-



2004: Sein Urenkel Fabian Mändli findet heute wohl nicht mehr den Fischreichtum früherer Tage vor, der Stolz über den gefangenen Fisch ist jedoch nach wie vor gross.

bau, Nohl sowie Richard Mändli aus Molinis GR. Ein weiterer gehört den «Mändli-Erben aus Dachsen» mit Dieter und Beat Mändli, Dachsen sowie Eugen Weidmann, Bellach. Die «Mändli-Erben aus Neuhausen» werden heute durch Erwin Mändli aus Benken vertreten.

Durch die Fischereigesellschaft Nohl werden heute die Belange der Besitzerfamilien vertreten. Kartenausgabe, Fischeinsätze sowie Massnahmen betreffend Fischerei, werden in Absprache mit den Gesellschaftern veranlasst. Da keine staatlichen Zuschüsse erfolgen, sind die Kartenverkäufe für die Nohler Fischer die einzige Einnahmequelle. Für die Flussstrecke werden Uferkarten ausgegeben. Die Bootsfischerei ist immer noch den Eigentümern vorbehalten.

Dieter Mändli



Ernst Mändli und Dieter Mändli beim Fischeinsatz am 17. September 2004

Junge Äschen im Kescher vor dem Einsetzen in den Rhein.

(Aufnahmen: Fabian Mändli)